

GBR

**REGLEMENT
ÜBER DEN BEZUG VON GEBÜHREN FÜR DIE
ERFÜLLUNG BAURECHTLICHER AUFGABEN
(GEBÜHRENREGLEMENT, GBR)**

vom 13. Dezember 2001

Gemeinde



Meierskappel

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Gebührenarten	3
Art. 4 Bemessung nach Zeitaufwand	4
Art. 5 Sicherstellung und Bevorschussung der Gebühren	4
II. Gebühren im Gestaltungsplanverfahren	
Art. 6 Gestaltungspläne	4
III. Gebühren im Baubewilligungsverfahren	
A. <u>Grundgebühren</u>	
Art. 7 Neu-, Um-, An-, und Aufbauten	5
Art. 8 Planänderungen	6
Art. 9 Rückzug eines Gesuches	6
Art. 10 Vorzeitiger Baubeginn	6
Art. 11 Diverse Dienstleistungen / Amtshandlungen	6
B. <u>Gebührenzuschläge</u>	
Art. 12 Ausnahmebewilligung	7
Art. 13 Baueinstellungen	7
Art. 14 Übriger Aufwand	7
Art. 15 Anschlussgebühren Wasserversorgung und Kanalisation	8
Art. 16 Nichtbefolgen von Bauvorschriften	8
IV. Übrige Gebühren	
Art. 17 Grundsatz	8
Art. 18 Gutachten und Amtsberichte	8
Art. 19 Behördliche Anordnungen	8
Art. 20 Fälligkeit und Mahnung	8
V. Rechtsmittel-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 21 Rechtsmittel	8
Art. 22 Inkrafttreten	9
Anhang: <u>Gebührentarif</u>	10

Die Einwohnergemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf die § 212 Abs. 1 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG) das nachfolgende

Reglement über den Bezug von Gebühren für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben (Gebührenreglement, GBR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Reglement gilt für das ganze Gebiet der Einwohnergemeinde Meierskappel.
2. Soweit dieses Reglement keine Sonderregelungen enthält, sind die massgebenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons sowie diejenigen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Meierskappel anwendbar.
3. Sonderregelungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde Meierskappel bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zuständigkeit

1. Die Aufsicht über das Bauwesen sowie der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann auf seine eigene Amtsdauer eine Baukommission wählen, welche die Geschäfte vorzubereiten und ihm darüber Bericht und Antrag zu stellen hat.

Art. 3 Gebührenarten

Es werden folgende objektbezogene Gebühren erhoben:

- a. Grundgebühren (vgl. Art. 7 ff. dieses Reglements), für Dienstleistungen im üblichen Umfang,
- b. Gebührenzuschläge (vgl. Art. 12 ff dieses Reglements),
- c. übrige Gebühren (vgl. Art. 17 ff. dieses Reglements).

Art. 4 Bemessung nach Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand erfolgt deren Bemessung objektbezogen gemäss den Weisungen des kantonalen Bau- und Verkehrsdepartements über die Honoraransätze (Zeittarif).

Art. 5 Sicherstellung und Bevorschussung der Gebühren

1. Der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung kann vom Gebührenpflichtigen die mutmasslich zu leistenden Gebühren sicherstellen oder bevorschussen lassen.
2. Die im Voraus geleisteten Gebühren werden nach Beendigung des Bauvorhabens abgerechnet.
3. Unterlässt der Gebührenpflichtige die Sicherstellung oder Bevorschussung der mutmasslich zu leistenden Gebühren, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

II. Gebühren im Gestaltungsplanverfahren

Art. 6 Gestaltungspläne

Für die Prüfung und Behandlung von Gestaltungsplänen oder deren Änderung inkl. Entscheid des Gemeinderates wird eine Gebühr gemäss Art. 4 dieses Reglements erhoben.

III. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

A. Grundgebühren

Art. 7 Neu-, Um-, An- und Aufbauten

1. Der Gemeinderat erhebt von den Gesuchsstellern für die Prüfung der Baugesuche inkl. Erteilung der Baubewilligungen eine Grundgebühr nach Gebührentarif (vgl. Anhang).
2. Folgende Arbeiten sind in den Grundgebühren enthalten:
 - a. Formelle und materielle Prüfung des Baugesuches
 - b. Ausschreibung des Gesuchs
 - c. Amtliche Kosten (Verwaltungskosten und Spruchgebühr Gemeindeverwaltung und Gemeinderat)
 - d. Kanalisationspläne prüfen
 - e. Anschlussgesuch Trinkwasserleitung
 - f. Schlussabnahmen für Klein- und Kleinstbauvorhaben
3. Bei offensichtlich unrichtiger Angabe der mutmasslichen Baukosten durch den Bauherrn wird die Grundgebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten erhoben.
4. Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz zu den in der Gebührenrechnung angenommenen Baukosten, erfolgt eine revidierte Rechnungsstellung, wenn die Gebührendifferenz mehr als Fr. 100.-- beträgt.
5. Für nicht bewilligte Baueingaben erhebt der Gemeinderat Gebühren gemäss Art. 4 dieses Reglements. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 150.--.
6. Der Gemeinderat bzw. das Bauamt kann externe Fachleute mit einzelnen Arbeiten beauftragen.

Art. 8 Planänderungen

Für die Prüfung und den Entscheid über Planänderungen wird eine Gebühr gemäss Art. 4 dieses Reglements erhoben.

Art. 9 Rückzug eines Gesuches

Bei Rückzug eines Gesuches für Neu-, Um-, An- und Aufbauten, eines Zweckänderungsgesuches oder eines Gesuches um Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilli-

gung wird für den bereits geübten Zeitaufwand nach Art. 4 dieses Reglements Rechnung gestellt.

Art. 10 Vorzeitiger Baubeginn

Für die Prüfung und den Entscheid über Gesuche für einen vorzeitigen Baubeginn wird eine Gebühr nach Art. 4 dieses Reglements erhoben. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 150.--.

Art. 11 Diverse Dienstleistungen / Amtshandlungen

1. Für die folgenden Dienstleistungen und Amtshandlungen wird die Gebühr gemäss Art. 4 dieses Reglements erhoben. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 150.--.
 - a. Verlängerung einer Baubewilligung
 - b. Übertragung einer Baubewilligung
 - c. Zusätzliche Aufwändungen für eine nachträgliche Baubewilligung
 - d. Abbruchbewilligung
 - e. Wiedererwägungsgesuch
 - f. Abweisungs-, Nichteintretens-, Feststellungsentscheid
 - g. Prüfung von Erschliessungsplänen
 - h. Prüfung von Parzellierungsplänen
 - i. Prüfung von Vorstudien
2. Für Vorabklärungen, die keine Baubewilligung zur Folge haben, wird die Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Art. 4 dieses Reglements erhoben.

B. Gebührenzuschläge

Art. 12 Ausnahmegewilligung

Für die Erteilung einer gemeinderätlichen Ausnahmegewilligung wird pro Gesuch eine Gebühr von Fr. 150.-- erhoben. Davon ausgenommen sind Ausnahmegewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone und für Bauten, die unter das Wasserbaugesetz fallen¹.

Art. 13 Baueinstellungen

Für Baueinstellungen wird die Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Art. 4 dieses Reglements erhoben.

Art. 14 Übriger Aufwand

1. Die Gebühren für übrigen Aufwand, wie z.B.
 - a. Aufwand bei unvollständigen oder mangelhaften Baugesuchs-Unterlagen
 - b. Plankontrollen:
 - Kontrolle des genügenden Wärmeschutzes
 - Kontrolle energietechnischer Nachweis
 - c. Baukontrollen:
 - Baugespannabnahme
 - Schnurgerüstabnahme
 - Kanalisations- und Trinkwasserleitungskontrollen
 - Nachführen Leitungskataster Kanalisation und Wasserversorgung
 - Rohbauabnahme
 - Schlussabnahme für mittlere und grosse Bauten
 - d. Überprüfung des Lärmschutznachweises
 - e. Überprüfung der Umweltverträglichkeit
 - f. Terrainaufnahmen sowie alle weiteren Angaben (Höhen-, Bau- und Niveaulinien etc.)werden gemäss Art. 4 dieses Reglements erhoben.
2. Massgebend für die Berechnung der Gebühr für die Aufnahme und Nachführung der Gebäude und Kulturgrenzen im Vermessungswerk durch den Grundbuchgeometer ist die Honorarordnung für die Nachführung von Grundbuchvermessungen.
3. Der Gemeinderat bzw. das Bauamt kann externe Fachleute mit diesen Arbeiten beauftragen.

¹ Vgl. SRL Nr. 760.

Art. 15 Anschlussgebühren Wasserversorgung und Kanalisation

Die Anschlussgebühren Wasserversorgung und Kanalisation werden gemäss den einschlägigen Reglementen der Gemeinde erhoben.

Art. 16 Nichtbefolgen von Bauvorschriften

Wird durch Nichteinhalten von Bauvorschriften oder Behörde-Entscheiden zusätzliche Aufwendungen (z.B. ein Augenschein oder eine Nachkontrolle) notwendig, ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird gemäss Art. 4 dieses Reglements erhoben, beträgt aber mindestens Fr. 300.--.

IV. Übrige Gebühren

Art. 17 Grundsatz

Publikationskosten, Porti, Telefonate, Telefax, Benutzung des Archivs etc., die den üblichen Umfang übersteigen, werden zusätzlich gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden² erhoben.

Art. 18 Gutachten und Amtsberichte

1. Der Gemeinderat ist berechtigt, gemäss Artikel. 43 BZR neutrale Fachleute beizuziehen. Die damit verbundenen Kosten werden gemäss Art. 4 dieses Reglements berechnet und dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
2. Die Kosten für Gutachten und Amtsberichte sind unter Vorbehalt besonderer Regelungen vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Art. 19 Behördliche Anordnungen

Für behördliche Anordnungen, wie Einstellen von Bauarbeiten, nachträgliches Einfordern von Plänen und Gesuchen etc. wird eine Gebühr gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden³ erhoben.

Art. 20 Fälligkeit und Mahnung

1. Gebühren und Auslagen werden mit der Amtshandlung fällig. Sie können sogleich gefordert werden.

² Vgl. SRL Nr. 687.

³ Vgl. SRL Nr. 687.

2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zustellung der Rechnung. Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen beglichen, ist die gebührenpflichtige Person zu mahnen. Mahnkosten können in Rechnung gestellt werden.

VI. Rechtsmittel-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechtsmittel

1. Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung oder Verfügung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.
2. Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 22 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde in Kraft.
2. Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedene Baugesuche sind hinsichtlich Gebühren nach den vorliegenden Vorschriften zu beurteilen.

Meierskappel, den 13. Dezember 2001

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Armin Huber

Thomas Schilling

ANHANG zu Art. 7 des Reglements:

Gebührentarif vom 13. Dezember 2001

Gebühr	Baukosten baubewilligungsbedürftiger Arbeiten	
2.50 ‰ der ersten	Fr.	10'000.--
2.00 ‰ der nächsten	Fr.	190'000.--
1.50 ‰ der nächsten	Fr.	300'000.--
1.00 ‰ der nächsten	Fr.	500'000.--
0.50 ‰ der nächsten	Fr.	9'000'000.--
0.25 ‰ der den Betrag von	Fr.	10'000'000.-- übersteigenden Kosten

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 150.--.